

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2575/91 DER KOMMISSION

vom 29. August 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien⁽¹⁾ sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die

Höchstmenge der dritten drei Monate für frisches oder gekühltes Rindfleisch überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch :

1. Für die im Zeitraum vom 19. bis 23. August 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 36,031 % erteilt.
2. Für die ab 26. August 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. September 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.